

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf sind Bestandteil jedes zwischen dem Käufer (kurz AG) und der ... (kurz AN) abgeschlossenen Liefervertrages. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei anderen Verträgen, die mit uns zukünftig abgeschlossen werden, nicht ausdrücklich auf sie berufen, sie gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss vereinbarte Zusatz- und Änderungsaufträge.

## I. Warengattung

1. Gegenstand der Lieferung ist bituminöses Heißmischgut unter Verwendung von Materialien gütegeprüfter Qualität.
2. Die Lieferung von Spezialsorten kann nur insoweit übernommen werden, als die Erzeugungsanlage hierfür geeignet ist.
3. Sofern bei Bestellungen des Heißmischgutes Bindemittel und Zuschlagstoffe nicht vorgeschrieben sind, verwenden wir Bitumen nach ÖNORM EN 12591, B 3613, B 3614 oder Vergleichbares und Zuschlagstoffe laut entsprechender RVS.

## II. Angebot, Annahme und Preisstellung

1. Sämtliche mündliche Angebote und Abmachungen sind erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich angenommen oder bestätigt sind. Auch jede Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ebenso wie mündliche Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Abnehmers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich angenommen wurde.
2. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung durch uns durchgeführt wurde.
3. Die Preise sind in Euro festgesetzt und verstehen sich ab Lieferwerk. Bei vereinbarter Zustellung durch uns wird ein Transportzuschlag pro Tonne je Mischgut nach Entfernung und Lieferzeitpunkt verrechnet. In jedem Fall gelten die Sätze unserer Preisliste, deren Stichtag aus unserer Auftragsbestätigung ersichtlich ist.
4. Lieferungen unter 2 to und alle Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit können nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit angemessenem Zuschlag erfolgen.

## III. Lieferung und Berechnung

1. Die Übernahme der Aufträge erfolgt – auch bei Vorauszahlung – unter dem Vorbehalt unserer Liefermöglichkeit.  
Um eine reibungslose Abwicklung des Auftrages sicherzustellen, ist es erforderlich, dass vom Auftraggeber und Abnehmer gemeinsam mit uns ein Lieferplan vereinbart wird. Der Abnehmer hat uns vor Beginn der Lieferung seine diesbezüglichen Vorschläge zu übergeben.  
Die Abrufe größerer Mengen haben durch den Abnehmer oder durch einen von ihm genannten Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten des Vorlages so zu erfolgen, dass uns ein rechtzeitiger und geregelter Einsatz der Werksanlage und der von uns eingesetzten Lieferfahrzeuge möglich ist. Telefonische Abrufe gehen auf Gefahr des Abnehmers.  
Bei Lieferung des Mischgutes muss ein bevollmächtigter Vertreter des Abnehmers anwesend sein. Dieser hat den Lieferschein zu unterzeichnen und die gelieferte Ware qualitativ und quantitativ zu überprüfen. (Auf Punkt VI der Lieferbedingungen wird ausdrücklich verwiesen.)  
Wird von Seiten des Abnehmers die Zustellung auf eine Baustelle oder die Abholung von unserem Lieferwerk für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben, so kommen wir diesem Verlangen nach unserer Möglichkeit nach, ohne jedoch eine Haftung und Gewähr hierfür zu übernehmen. Infolgedessen sind Ansprüche des Abnehmers auf jedweden Schadenersatz sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
2. Lieferungsabschlüsse gelten mangels gegenteiliger Vereinbarung nur für bestimmte Mengen. Die Abnahme des gekauften Mischgutes hat im Laufe der vereinbarten Lieferzeit unter Berücksichtigung einer angemessenen Lieferfrist möglichst gleichmäßig und im vereinbarten Rhythmus zu erfolgen.
3. Die Verrechnung erfolgt zu den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preisen; hierbei gelten folgende besonderen Vereinbarungen:
  - a) Die Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111. Grundlage für eine allfällige Preisänderung bilden die amtlich verlautbarten oder durch die paritätische Lohn- und Preiskommission anerkannten Erhöhungssätze bzw. Preiserhöhungssätze, denen wir uns nicht entziehen können.
  - b) Die mit der werkseigenen Waage festgestellten und in unseren Lieferscheinen verzeichneten Mengen sind für die Berechnung maßgebend.
  - c) Die von uns über Wunsch des Abnehmers eingesetzten Lieferfahrzeuge müssen auf guter Fahrbahn, unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren und abkippen können. Anderenfalls steht uns das Recht zu, für eine angefahrene und verzögert abgenommene Menge eine der Tarifempfehlung des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe (Güterverkehr) entsprechende Wartegebühr zu berechnen oder die angefahrene und nicht abgenommene Menge voll zu berechnen.
  - d) Wird der Einbau des Mischgutes durch den Abnehmer aus welchem Grunde auch immer verschoben, so sind wir hiervon mindestens 5 Arbeitsstunden vor der vereinbarten Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den Abnehmer zum Schadenersatz. Bei verlangten Mindestlieferungen oder Mehrmengen sowie Unterbrechungen in der Abnahme sind wir in der gleichen Weise mindestens 2 Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit zu unterrichten. Im Falle der Unterlassung oder der verspäteten Mitteilung gehen bei Abbestellung oder Unterbrechungen bereits für den betreffenden Abnehmer erzeugte, geladene oder unterwegs befindliche Lieferungen zu Lasten des Abnehmers und sind von diesem zu vergüten, gleich, ob er die Mengen abnimmt oder nicht. Mündliche Benachrichtigungen durch den LKW-Fahrer können wir nicht annehmen.

## IV. Gefahrtragung

1. Die Gefahr der Beförderung geht bei Transporten mittels Fahrzeugen des Abnehmers in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem die Ware den Misch- und Dosierturn verlässt. Bei Transporten mit den von uns eingesetzten Lieferfahrzeugen geht die Gefahr bei beendeter Entladung des Fahrzeuges auf den Abnehmer über.
2. Für durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt, techn. Defekte, ...) entstehende Nachteile (Stehzeiten, Produktionsausfälle, ...) wird keine Haftung übernommen.

## V. Gewährleistung

1. Wir gewährleisten unter Zugrundelegung der Richtlinien und Vorschriften der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, ein einwandfreies Heißmischgut.
2. Die Beschaffenheit des gelieferten Heißmischgutes ist vom Käufer sofort zu überprüfen (§ 377 UGB). Erkennbare Mängel müssen sofort und vor Einbau des Mischgutes geltend gemacht werden. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge wird das mangelhafte Mischgut von uns durch einwandfreies ersetzt.  
Darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Soweit von Abnehmer Bindemittel und/oder Zuschlagstoffe und/oder von ihm selbst gewählte Bitumengehalte vorgeschrieben werden, entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits.
4. Unsere Mischguterzeugung wird durch ein eigenes Werklabor laufend überwacht. In Streitfällen wird eine Prüfanstalt zwischen Abnehmer und Verkäufer vereinbart.
5. Eine allfällige Entnahme und Prüfung von Mischgutproben hat der Abnehmer unverzüglich und entsprechend den Anleitungen bzw. technischen Bedingungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im ÖIAV und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Entnahme von Mischgut zu Prüfzwecken ist uns rechtzeitig anzuzeigen, damit unser Beauftragter anwesend sein kann.  
Die gemeinsam entnommene Musterprobe, Gegenmusterprobe, Rückstellprobe werden mit einem Kennzeichen versehen und die Prüfergebnisse nur jener Proben von uns anerkannt, die dieses Zeichen tragen. Die Proben sind entsprechend den einschlägigen Normen zu behandeln.
6. Die von uns hergestellten Mischgutsorten können aus Kersantit und Granitporphyr bestehen. (Harsteinwerk Loja) Im Gestein sind einige Prozent an natürlichen vorhandenen Eisenoxid ( $Fe_2O_3$ ) enthalten. Dieses Eisenoxid kann eine bräunliche Verfärbung der Gesteinskörner im Laufe der Jahre verursachen. Dieser Umstand stellt keine Qualitätseinschränkung dar, ist jedoch bei Verwendung von Asphaltdeckschichten mit wenig Verkehrslastwechsel zu beachten. Mögliche Verfärbungen der Asphaltoberfläche berechtigen zu keinen späteren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt Verzug ein. In diesem Falle werden entsprechende Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen (§456 UGB) berechnet.
3. Zahlung bar oder mit Banküberweisung. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung mit Eingang bei unserer Bank als erfolgt.  
Die Bezahlung mit Akzepten/Kundenwechseln ist nicht möglich.
4. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers ernstlich in Frage stellen, werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort in bar fällig. Wir können in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsverzug können wir überdies Schadenersatz beanspruchen.
5. Wir können jederzeit vom Abnehmer Sicherstellung verlangen sowie mit Gegenforderungen aufrechnen. Bei Ablehnung der geforderten Sicherheiten können wir vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.
6. Der Abnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung etwaiger ihm aus Maßnahmen nach Absatz VI, Punkt 4 und 5, entstehender Schadenersatzansprüche.
7. Der Abnehmer ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder allfällige eigene Ansprüche mit unseren Forderungen aufzurechnen.
8. Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzerngesellschaften, an denen der AG oder seine Konzerngesellschaften beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung des Mischgutes erfolgt unter unserem Eigentumsvorbehalt.
2. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung haben wir im Sinne von Punkt VI. Abs. 5, das Recht, vom Abnehmer die schriftliche sicherungsweise Abtretung der Forderung zu verlangen, die dem Abnehmer aus der Verarbeitung des Vorbehaltgutes gegen einen Dritten zusteht. Die Abtretung hat in der Höhe der Schuld zuzüglich 25 % für Kosten und Spesen zu erfolgen, die nachträglich abgerechnet werden.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk. Gerichtsstand und für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig ist das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht.